

Vergabenummer	2026-049-Ö
---------------	------------

Maßnahme

Stadt Königs Wusterhausen, Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung für die Feuerwehr Königs Wusterhausen

Leistung

Lieferleistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur
- entfällt -

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort Feuerwehr Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 27, 15711 Königs Wusterhausen

Gebäude

Raum

3 Ausführungsfristen

Anlieferung Schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum
31.10.2026

Ende der Ausführung -
folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen: -

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Für die Überschreitung der zugesicherten Leistungsfrist werden 0,3 % je Werktag der tatsächlich und abgerechneten Netto-Schlussrechnungssumme für die Leistung, die innerhalb der jeweiligen Einzelfrist zu erbringen waren, als Vertragsstrafe vereinbart.

Die für die Überschreitung einer Einzelfrist verwirkte Vertragsstrafe wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Einzelfristen bzw. für die Überschreitung der Ausführungsfrist angerechnet.

Die Vertragsstrafe aus der Überschreitung der Ausführungsfrist und der Überschreitung von Einzelfristen wird auf insgesamt 5 v.H. der tatsächlichen und abgerechneten NettoSchlussrechnungssumme begrenzt. Überschreitet die festgesetzte Vertragsstrafe die vorbezeichnete Höchstgrenze, reduziert sie sich automatisch auf den zulässigen Höchstbetrag

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

2 -fach und zugleich

bei

 -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)6.1 ☐ Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

5,00	Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.
------	--

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

☒ Keine

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Es gilt die Unterschwellenvergabeordnung - UVgO - in der zu Beginn des Vergabeverfahrens gültigen Fassung. Die VOL/B wird vereinbart.

9.2 Abweichende Erklärungen oder Unterlagen des Bieters oder dessen Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.